

Zeitschrift: Schweizer Film = Film Suisse : officielles Organ des Schweiz.
Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

Herausgeber: Schweizer Film

Band: 8 (1943)

Heft: 119

Artikel: Zum Rücktritt von Sekretär Josef Lang

Autor: H.K.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-733754>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zum Rücktritt von Sekretär Josef Lang

Am 1. April scheidet der langjährige Sekretär des SLV, Herr *Josef Lang*, aus seinem Amt, um sich in den wohlverdienten Ruhestand zurückzuziehen. Damit nimmt Herr Lang von seinem Lebenswerk Abschied, denn ohne ihn und seine rastlose Mühe und Arbeit, wäre es wohl erst Jahre später zum Zusammenschluß des Gewerbes gekommen.

Die Widerstände, die sich einer Organisation des Lichtspieltheatergewerbes entgegen stellten, kamen merkwürdigerweise weniger von außen, als vielmehr von innen, von den Branchenangehörigen selber. Viele stellten sich einen Zusammenschluß so vor, daß man wohl hie und da zusammenkommen könnte, daß aber irgend eine Aktion, die von den Einzelnen Opfer erheische, streng vermieden werden müsse. Gegen eine solche Passivität wendete sich unausgesetzt Herr Lang, und er wurde dabei von einigen einsichtigen Kollegen unterstützt. Endlich waren seine Bemühungen von Erfolg begleitet, als im Jahre 1916 der erste Verband gegründet werden konnte. Aber immer waren es erst einige Kollegen, die den Vorteil eines gemeinsamen Vorgehens begriffen hatten. Allzuvielen standen abwartend bei Seite und der eben erst entstandene Verband hatte keinerlei Mittel, um diese Außenseiter, die wohl ernten wollten, wo andere gesät hatten, zu zwingen, an diese Aussaat beizusteuern. Nur das schon immer von Lang vorgeschlagene Mittel, der Interessenvertrag war geeignet, alle Angehörigen der Branche unter einen Hut zu bringen. Mochte der Hut auch im Anfang unbequem sein. Mit der Zeit fühlten sich alle Mitglieder wohl unter seinem Schutz.

Hatte aber der Sekretär bisher mit der Zusammenfassung der Interessenten seine liebe Not, so häufte sich die Arbeit mit der Festigung der Organisation. Es ist kaum abzuschätzen, welche Fülle administrativer, beratender und schlichtender Arbeit seiner wartete, als er das Amt des ständigen Sekretärs übernommen hatte. Nach allen möglichen Seiten mußten Beziehungen angeknüpft oder ausgebaut werden. Dazu kam manchmal noch die Ungeduld Hilfe suchender Mitglieder, die Reklamationen Einzerner, die glaubten, benachteiligt zu sein; denn es liegt schon in der menschlichen Natur, daß über vermeintliche Benachteiligung eher reklamiert, als für Wohlthaten gedankt wird. Eine außerordentliche diplomatische Geschicklichkeit ließ ihn nicht nur dieses ertragen, sie befähigte ihn auch zum erfolgreichen und erspielbaren Verkehr mit Behörden und anderen Vereinigungen. Mit der Zeit verwirklichte sich auch sein alter Wunsch nach einem Verbandsorgan, und auch dieses gab ihm wieder ein gehöriges Pensum an Arbeit. Dafür hatte er die Genugtuung, daß das Fachorgan in seiner jetzigen Ausstattung und seines Inhaltes wegen nicht nur in Fach-

kreisen, sondern auch auf dem Gebiete des Zeitungswesens ein hohes Ansehen genießt.

So hat Josef Lang ein Leben voll Arbeit und Mühe im Interesse des Lichtspiel-

theatergewerbes gelebt, und wenn er nun von seinem Amt scheidet, darf er mit Recht stolz sein auf das Werk, das zum weitaus größten Teil seiner Initiative zu verdanken ist.

H. K.

Ist eine Filmzensur nötig?

Aus einem Radiovortrag von

Eduard Weckerle, Mitglied der Filmzensurkommission Basel-Stadt.

Man kann sich die Frage stellen: ja bedürfen wir denn eigentlich einer Zensur? Sind wir nicht intelligent genug, um selbst herauszufinden, was recht oder unrecht ist, welches dokumentarische Aufnahmen sind und wo eine unerwünschte Propaganda anfängt? Wohl kann der kritische Kinobesucher, welcher die nötige Bildung besitzt und über eine gewisse Charakterfestigkeit verfügt, jeden Film ansehen, ohne daß er deswegen in ungünstigem Sinne beeinflußt würde. Es werden daher alle Gangster- und Kriminalgeschichten auf ihn keinen schlechten Einfluß ausüben. Der leicht beeinflußbare Mensch aber, und neben ihm besonders Jugendliche, kann den Unterschied zwischen Wahrheit und Filmgeschehen nicht genügend auseinanderhalten. Er wird daher bei Handlungen, die Verbrecher verherrlichen, immer mit den Gangstern sympathisieren. Bevor nun irgend ein Wochenschau- oder Spielfilm dem Publikum vorgeführt werden darf, muß er durch die Sektion Film der Abteilung Presse und Funkspruch des Armeestabes censuriert werden. Ferner bestehen in den meisten Kantonen gesetzliche Bestimmungen, welche die Vorführung von Filmen in normalen Bahnen vor sich gehen lassen und den Kinobesuch Jugendlicher regeln. Sorglos können die Kinobesitzer lediglich im Kanton Appenzell A.-Rh. sein, denn dort bestehen überhaupt keine Vorschriften über die kinematographischen Vorführungen. Die Vielseitigkeit der Vorschriften über die Filmzensur beweist, von welchen zahlreichen Gesichtspunkten aus man überhaupt einen Film beurteilen kann. Es braucht daher für die gewissenhafte Zensurierung eines Films viel Takt und das nötige Verständnis für Publikum und Kinobesitzer.

Was die Vorzensur anbelangt, das heißt, die Besichtigung eines Films vor der öffentlichen Aufführung, so bestehen auch hier in den verschiedenen Kantonen voneinander abweichende Vorschriften. Während in einigen Kantonen die Behörden die Filme vor der öffentlichen Vorführung besichtigen wollen, lassen die meisten Kantone die Filme ohne Vorzensur laufen.

Wie jeder Kanton eigene Vorschriften besitzt über die Vorführung eines Filmes, so ist er auch mit der *Zulassung von Jugendlichen* unabhängig. Im einen Kanton ist der Zutritt unter 18 Jahren verboten,

im andern Kanton dürfen Kinder von 12 bis 16 Jahren in Begleitung Erwachsener ins Kino. Wieder an andern Orten ist der Zutritt im schulpflichtigen Alter verboten und wieder wo anders beträgt das Minimalalter 16 Jahre. In Basel-Stadt z.B. dürfen Jugendliche unter 16 Jahren die gewöhnlichen Kinovorstellungen nicht besuchen. Hingegen werden häufig aus dem Wochenspielplan gute Filme für kleine Kinder und für Jugendliche unter 16 Jahren freigegeben. Die Filme müssen aber erzieherisch wertvoll sein und sollen der Jugend etwas Erbauliches bieten. Es ist stets am Grundsatz festzuhalten, daß für Kinder nur das Beste gut genug sei.

In diesem Sinne geht die Zensurkommission Basel-Stadt seit Jahren vor. Wohl macht sich bei der großen Quantität von Filmen ein Mangel an Streifen bemerkbar, die sich ausgesprochen für Jugendliche eignen. Die genannte Kommission hat daher schon letztes Jahr in der Presse die Anregung gemacht, es sollten mehr Filme von besonderer Qualität erstellt werden, die unbedenklich Jugendlichen gezeigt werden können. Auf Grund der vorerwähnten Grundsätze sind in Basel in den letzten Jahren eine Reihe recht sehenswerter Filme freigegeben worden. Ich denke z.B. an die zum Teil recht empfehlenswerten Trickzeichenfilme, wie «Schneewittchen», «Gullivers Reisen», «Pinocchio» und «Dumbo, der Elefant». Diese Filme haben einen belehrenden Inhalt und geben den Kindern zudem eine schöne Anregung für den Zeichenunterricht. Oder nehmen wir die zahlreichen Kulturfilme mit den prächtigen Tier- und Naturaufnahmen, die das Kind mit den Schönheiten und Erhabenheiten der Natur und des Weltalls vertraut machen, wie z.B. der Film von Bengt Berg «Sehnsucht nach Afrika», oder «Tierparadies Südamerika», oder auch einige Filme des Forscherpaars Osa und Martin Johnson. Bei Tierfang-Filmen werden allerdings, sofern es sich um gestellte Kampfszenen handelt, die naturwidrigen Bilder für Kinder weggeschnitten werden müssen. Da diese Szenen verrohend auf die Zuschauer wirken und zudem einen gänzlich falschen Begriff des Tierlebens vermittelten, sind sie für die Kinder völlig ungeeignet. Sehr zu empfehlen sind natürlich fast alle Filme des Armeefilmdienstes, welche der Jugend die richtige Einstellung zu unseren Soldaten beibringen